Rep. Nr. Akten des Direktors der Abteilung Wohnungsbau der Autonomen Provinz Bozen************************************
DARLEHENS- AUSZAHLUNGS- UND QUITTUNGSVERTRAG im Sinne der Bestimmungen des Art. 2, Abs. 1, Buchstabe R des Landesgesetzes vom 17.12.1998, Nr. 13 und des Artikels 78/ter des Landesgesetzes vom 17.12.1998, Nr. 13 in geltender Fassung***********************************
REPUBLIK ITALIEN
Im Jahr () am () des Monats sind in Bozen vor mir, beurkundender Beamte, gemäß Art. 52 Abs. 5 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, i.g.F., ermächtigt, im Interesse des Landes vorliegenden Akt in Form einer öffentlichen Urkunde zu beurkunden, folgende Personen erschienen:**********************************
Der zuständige Landesrat geboren am
2) ageboren am in,Steuernummerund*******************************
b
Genannte Personen, deren persönlicher Identität und Handlungsfähigkeit ich in meiner Eigenschaft als beurkundender Beamte sicher bin, schließen folgende vertragliche Vereinbarung ab. Sie beschließen dabei einverständlich und mit meiner Zustimmung, auf den Beistand von Zeugen zu verzichten.************************************
Artikel 78/ter des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 in geltender Fassung sieht die Gewährung von Beiträgen für durchgeführte Wiedergewinnungsmaßnahmen auf der Grundlage des theoretischen Gesamtbetrages der Steuerabzüge vor. Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 10.06.2014 Nr. 691 die Kriterien für die Gewährung der Finanzierung gemäß Artikel 78/ter festgelegt.************************************
Dies vorausgeschickt schließen die Parteien Folgendes ab:************************************
Artikel 1
Vertragsgegenstand

Die Autonome Provinz Bozen gewährt dem Darlehensnehmer im Sinne der Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1, Buchstabe R und des Art. 78/ter des Landesgesetzes vom 17.12.1998 Nr. 13, i.g.F. (in der Folge auch kurz L.G. 13/98 genannt) unter den nachstehend angeführten Bedingungen ein zinsloses Darlehen über Euro...... (in Buchstaben), das der Darlehensnehmer annimmt. Der Darlehensnehmer erklärt für die obgenannte Summe die entprechenden Rechnungen bereits beglichen zu haben. Das Darlehen wird zu den Bedingungen gewährt, die in diesem Vertrag, im Zivilgesetzbuch und in den Verordnungen auf dem Gebiet des geförderten Wohnbaues vorgesehen sind, die der Darlehensnehmer ausdrücklich zu kennen erklärt. Mit Dekret des Landesrates vom.....Nr.....wurde dem Gesuchsteller Darlehen Finanzierung für die von durchgeführten Wiedergewinnungsmaßnahmen auf der Grundlage des theoretischen Gesamtbetrages

Artikel 2 Vorzeitige Auszahlung

Artikel 2 bis Ordentliche Auszahlung

Artikel 3 Rückzahlung der Finanzierung (vorzeitige Auszahlung)

Artikel 3 bis Rückzahlung der Finanzierung (ordentliche Auszahlung)

Artikel 4 Verzugszinsen

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, auf alle Beträge, die er aus diesem Vertrag der

Artikel 5 Vorzeitige Rückzahlung des Darlehens

Artikel 6 Verpflichtungen des Darlehensnehmers

Die mit diesem Vertrag vom Darlehensnehmer geschuldeten Ausgaben, Steuern und Gebühren werden vom Darlehensnehmer zu seinen Lasten übernommen, nachdem laut ausdrücklicher Vereinbarung keine das Darlehen betreffende Ausgaben direkt oder indirekt zu Lasten der Provinz gehen dürfen.******** Der Darlehensnehmer verpflichtet sich unverzüglich und schriftlich der Provinz jede Änderung des Wohnsitzes mitzuteilen auch die Veräüßerung der Wohnung, die Gegenstand der Finanzierung ist.******* Die mit diesem Vertrag vom Darlehensnehmer eingegangenen Verpflichtungen gelten als solidarisch und unteilbar, und zwar sowohl für die Darlehensnehmerin selbst als auch für ihre Rechtsnachfolger in das Eigentum oder in einen Teil desselben. Die Autonome Provinz Bozen kann dabei jederzeit sowohl die geschuldeten Raten wie allenfalls auch das gesamte Kapital samt den zusätzlichen Forderungen von einer Die Verpflichtung von Seiten des Darlehensnehmers die im Zusammenhang mit dem gewährten Darlehen geschuldeten Beträge zurückzuzahlen und ganz allgemein alle mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, kann weder ausgesetzt noch zeitlich verschoben werden und zwar auch nicht im Falle einer gerichtliche Klage seitens des Darlehensnehmers oder aber unter den Vertragsparteien.*

Artikel 7 Auflösung des Darlehenvertrags und Sanktionen

Artikel 8 Zuständiger Gerichtssitz

Artikel 9 Domizil

Artikel 10 Steuerliche Behandlung

Anlage A): Tilgungsplan

Der Landesrat

Der Darlehensnehmer

Der beurkundende Beamte